



# Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG)

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. Oktober 2022<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Verbots der Verhüllung des eigenen Gesichts (Art. 10a BV).

<sup>2</sup> Das Gesetz findet keine Anwendung:

- a. an Bord von zivilen Luftfahrzeugen im In- und Ausland;
- b. in Räumlichkeiten, die dem diplomatischen und konsularischen Verkehr dienen oder von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>3</sup> für dienstliche Zwecke benutzt werden.

## **Art. 2** Verbot der Gesichtsverhüllung

<sup>1</sup> Es ist verboten, das Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, so zu verhüllen oder zu verbergen, dass die Gesichtszüge nicht erkennbar sind.

<sup>2</sup> Ausgenommen von dem Verbot sind Gesichtsverhüllungen:

- a. in Sakralstätten;
- b. zum Schutz und zur Wiederherstellung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit von Dritten;
- c. zur Gewährleistung der persönlichen Sicherheit;
- d. zum Schutz vor klimatischen Bedingungen;

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2022 2668  
<sup>3</sup> SR 192.12

- e. zur Pflege des einheimischen Brauchtums;
- f. bei künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen;
- g. zu Werbezwecken.

<sup>3</sup> Sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, kann die zuständige Behörde Gesichtsverhüllungen an öffentlichen Orten ausserdem bewilligen, wenn:

- a. die Gesichtsverhüllung zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit für den eigenen Schutz notwendig ist; oder
- b. die Gesichtsverhüllung eine Form der bildlichen Meinungsäusserung darstellt.

### **Art. 3** Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer gegen das Verbot nach Artikel 2 verstösst, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

### **Art. 4** Änderung eines anderen Erlasses

Das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 18*

<sup>1</sup> Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
  - 18. Bundesgesetz vom ...<sup>5</sup> über das Verbot der Verhüllung des Gesichts;

### **Art. 5** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> SR 314.1

<sup>5</sup> SR ...